

# Natura2000 – Ein europäisches Naturschutznetz

## Chancen oder Stillstand in der Gemeinde

Abschliessende Gedanken zum Seminar vom 26. September 2009 in Luxemburg

Die Referenten

**Edgard Arendt** – Master in European Legal Studies

Seit 1996 Mitglied des Verwaltungsrates der *Association Luxembourgeoise pour le Droit de l'Environnement* und Mitglied des *Observatoire Juridique Natura2000* mit Sitz an der *Université de Limoges*. Autor und Co-Autor zahlreicher Beiträge in der Fachliteratur zu Natura2000

**Dipl. Ing. Thomas Knoll** – Staatlich beeidigter Techniker für Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung

Firmeninhaber der „Knoll Planung & Beratung“, seit 1985 Planer und Berater in den Bereichen Naturschutz, Landschaftsgestaltung, Umweltmanagement und Raumplanung. Autor zahlreicher Fachwerke zum Thema Natura2000.

**Prof. Dr. Harald Rossmann** – Universitätsprofessor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien und Umweltschutzanwalt von Niederrösterreich.

Im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit als Experte und Berater des Parlaments und des Landtages von Niederösterreich tätig.

Im Rahmen des Konfinanzierungsprojektes „Öffentlichkeitsarbeit Natura2000“ hat die *Lëtzebuurger Natur- a Vulleschutzliga - LNVL* (in Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium und dem Syvicol) am 26. September 2008 das Seminar mit dem Titel: **Natura2000 – Chancen oder totaler Stillstand in der Gemeinde ?** abgehalten, an dem rund 50 Personen teilnahmen. Abschliessend konnten für Luxemburg zurückbehalten werden, dass folgende Punkte sehr wichtig für die Arbeit in und mit Natura2000 Gebieten sind:

### 1. Ausarbeitung eines Leitfadens für Gemeinden

Die Gemeindeverantwortlichen sind sehr verunsichert und wünschen sich mehr Informationen über Natura2000 Gebiete. Die Vorträge haben gezeigt, dass es in Luxemburg schwierig ist alle nötigen Daten über Natura2000 zu finden und, dass diese, wenn vorhanden, meist in verschiedenen Quellen zu suchen sind. Auch in Bezug auf die Schutzziele, welchen bei der Planung von Projekten und der Änderung des *Plan d'aménagement général* Rechnung getragen werden muss, wünschen sich viele Gemeinden eine genauere Informationen sowie eine fachgerechte Beratung.

Vorschlag : Ausarbeitung eines kompakten Nachschlagewerkes mit Kartenmaterial der Natura2000 Gebiete

### 2. Weiterbildung für Gemeinden

Die beiden Gastredner aus Österreich konnten von ihren positiven Erfahrungen in Sachen Weiterbildung für Gemeindeverantwortliche berichten. Eine solche Weiterbildung sollte unbedingt auch in Luxemburg eingeführt werden.

Vorschlag : Weiterbildung für Gemeinden einführen

### 3. Schutzziele der Natura2000 Gebiete in Luxemburg

Bisher wurden unseres Wissens die Schutzziele der einzelnen Natura2000 Gebiete nicht zusammengefasst. Dies ist allerdings u.a. bei der Planung von Projekten von grosser Bedeutung, vor allem wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Natura2000 Gebiet erstellt werden muss. Auch in der Öffentlichkeit würde eine klare und unmissverständliche Beschreibung der Schutzziele zu einem besseren Verständnis des Natura2000 Netzwerkes und somit auch zu einem höheren Mass an Akzeptanz führen.

Vorschlag : Formulierung der Schutzziele für jedes Natura2000 Gebiet

### 4. Erstellung von Richtlinien zum Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit der Umsetzung der Richtlinie 85/337 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten wurde die Prozedur für die Durchführung einer solchen Prüfung im Gesetz vom 10. Juni 1999 (*établissements classés*) festgeschrieben. Für die in Artikel 12 des Naturschutzgesetzes vorgesehene Prüfung gibt es jedoch weder feste Regeln noch klare Anweisungen. Konkrete Beispiele haben gezeigt, dass dies jedoch unabdingbar ist um einerseits keine unnötige Zeit bei der Planung und Durchführung von Projekten zu verlieren und andererseits den Entscheidungsträgern klare Vorgaben zu machen, welche ihre Arbeit wesentlich erleichtern würden. Das Festschreiben einer bindenden Vorgehensweise wäre darüber hinaus ein wesentlicher Gewinn für die Rechtssicherheit.

Die Richtlinie sieht diesbezüglich keine Einzelheiten vor. Deshalb empfiehlt die Europäische Kommission sich an der in der Richtlinie 85/337 beschriebenen Prozedur zu orientieren. Der Europäisch Gerichtshof stellte zwar fest, dass diese Empfehlung keinen rechtsverbindlichen Charakter hat, dem Entscheidungsträger jedoch die Sicherheit gibt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Vorschlag : Festschreibung einer Prozedur für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

### 5. Artikel 12 des Naturschutzgesetzes

Artikel 12 des Naturschutzgesetzes in seiner geänderten Form vom 21.12.2007 besagt : « Tout projet ou plan, individuellement ou en conjugaison avec d'autres plans et projets, susceptible d'affecter une zone protégée prévue par la présente loi fait l'objet d'une évaluation de ses incidences sur l'environnement. Il en est de même des aménagements ou ouvrages à réaliser dans la zone verte. »

Dies beinhaltet, dass alle (!) Pläne und Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, unbeschadet ihres Umfangs und ihrer eventuellen Auswirkung auf die für das entsprechende Gebiet festgelegten Schutzziele. Die Richtlinie ihrerseits verlangt diese Prüfung nur für solche Pläne und Projekte von denen anzunehmen ist, dass sie eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen könnten (*susceptible d'affecter ce site de manière significative*). In seiner aktuellen Fassung droht das Naturschutzgesetz zu einer Flut an Umweltverträglichkeitsprüfungen zu führen, was sicherlich der Akzeptanz der wirklich notwendigen Maßnahmen beeinträchtigt. Die LNVL stellt sich deshalb die Frage, ob es nicht angebracht wäre Artikel 12 in diesem Sinne zu überdenken.

Birgit Gödert-Jacoby, Patric Lorgé